



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 592/16

vom  
7. Februar 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Februar 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Juli 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Dass das Landgericht hinsichtlich der Taten 3 und 5 aus dem Fehlen jeglicher Legitimationspapiere der geschleusten Personen in Verbindung mit weiteren Beweisanzeichen auf deren illegalen Aufenthalt bzw. deren illegale Einreise geschlossen hat, lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Die Annahme eines Versuchs bei den Taten 1 und 2 beschwert den Angeklagten nicht.

Sander

Schneider

Dölp

König

Berger